

# **BVGer C-5179/2014 vom 8. Dezember 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5179\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5179_2014)

FR: TAF C-5179/2014 du 8 décembre 2015

IT: TAF C-5179/2014 del 8 dicembre 2015

## **Regeste**

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Von der Vorinstanz erlassene Verfügungen betreffend Verweigerung der Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Anordnung der Wegweisung sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

### **E. 1.2**

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zu deren Anfechtung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 1.3**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig, soweit nicht die Beschwerde an das Bundesgericht offen steht (Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 BGG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Gericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 40 AuG sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten ist u.a. die Zuständigkeit des Bundes im Zustimmungsverfahren, zu dessen Ausgestaltung Art. 99 AuG den Bundesrat ermächtigt.

### **E. 3.2**

Vorliegend ergibt sich die Notwendigkeit einer Zustimmung des SEM zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aus Art. 85 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201). Dies gilt sowohl nach dem bis zum 31. August 2015 geltenden Wortlaut (AS 2007 5497, 5526; vgl. BGE 141 II 169 E.

4.3 und E. 4.4 m.H.) als auch für die am 1. September 2015 in Kraft getretenen Fassung (vgl. auch Art. 4 Bst. d der Verordnung des EJPD vom 13. August 2015 über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide, SR 142.201.1). Das SEM kann die Zustimmung ohne Bindung an die Beurteilung durch den Kanton verweigern oder mit Bedingungen verbinden (Art. 86 Abs. 1 VZAE).

#### **E. 4**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft besteht der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG). Massgeblicher Zeitpunkt für die retrospektive Berechnung der Dauer der ehelichen Gemeinschaft ist in der Regel die Aufgabe der Hausgemeinschaft, da sich die ausländische Person ab diesem Moment grundsätzlich nicht mehr auf ihren bisherigen Anspruch gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG stützen kann. Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nur dann nicht, wenn wichtige Gründe für getrennte Wohnorte vorliegen und die Familiengemeinschaft weiter besteht (vgl. Art. 49 AuG). Wichtige Gründe für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens können insbesondere durch berufliche Verpflichtungen oder durch eine vorübergehende Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme entstehen (vgl. Art. 76 VZAE), wobei immer aufgrund sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu bestimmen ist, ab welchem Zeitpunkt die eheliche Gemeinschaft als definitiv aufgelöst zu gelten hat. Unabhängig davon, ob die eheliche Gemeinschaft mindestens drei Jahre gedauert hat, besteht der Anspruch des ausländischen Ehegatten auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung auch dann weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Wichtige persönliche Gründe können namentlich vorliegen, wenn die betroffene ausländische Person Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG).

#### **E. 5.1**

Umstritten ist zunächst, ob die eheliche Gemeinschaft die nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG erforderlichen drei Jahre gedauert hat. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung fallen bei der Berechnung der Dauer der ehelichen Gemeinschaft nur Aufenthalte in der Schweiz in Betracht (vgl. BGE 136 II 113 E. 3.3.5). Ebenso werden Phasen getrennter Wohnorte bei der Berechnung berücksichtigt, sofern sie auf wichtige Gründe gemäss Art. 49 AuG zurückzuführen sind (vgl. BGE 140 II 345 E. 4.4.1). Sind Phasen der Trennung erkennbar, die nicht unter Art. 49 AuG fallen, nach denen jedoch das Zusammenwohnen wieder aufgenommen worden ist, so kann der Zeitraum nach Wiederaufnahme der Wohngemeinschaft ebenfalls an die drei Jahre angerechnet werden, sofern die eheliche Gemeinschaft nie aufgelöst wurde (vgl. BGE 140 II 345 E. 4.5.2).

#### **E. 5.2**

Gemäss den Meldeverhältnissen, wie sie sich aus den Akten ergeben (vgl. Sachverhalt Bst. A.b), haben der Beschwerdeführer und seine Ehefrau mehr als drei Jahre gemeinsamen Wohnsitz gehabt. Allerdings bildet der gemeinsame Wohnsitz nur ein Indiz für die

relevante Ehe- bzw. Familiengemeinschaft. Entscheidend sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse (vgl. Urteil des BGer 2C\_575/2009 vom 1. Juni 2010 E. 3.6).

### **E. 5.3.1**

Nach der Eheschliessung waren die Ehegatten zunächst in X.\_\_\_\_\_ wohnhaft. Bedingt durch seine Arbeitsstelle übernachtete der Beschwerdeführer ab Anfang Juli 2010 zwei- bis dreimal pro Woche bei seinen Schwiegereltern in Y.\_\_\_\_\_ und wurde deshalb von der Gemeinde aufgefordert, sich als Wochenaufenthalter anzumelden (Akten SEM 117). Gemäss Angaben der Schwiegereltern des Beschwerdeführers hielt sich die Ehefrau von August bis Oktober 2010 ebenfalls bei ihnen auf (Beschwerdebeilage 14). Nach eigenen Angaben verliess die Ehefrau die eheliche Wohnung "Anfangs Herbst" 2010 wegen ihrer "manischen Depression" und hielt sich während dreier Wochen im Frauenhaus auf, ohne dem Beschwerdeführer ihren Aufenthaltsort zu nennen (Beschwerdebeilage 3, Akten SEM 40). In dieser Zeit, am 24. September 2010, reichte sie ein (erstes) Eheschutzgesuch ein (Akten SEM 107). Daraus geht hervor, dass sie sich einerseits vom Beschwerdeführer vernachlässigt fühlte, da er viel abwesend gewesen sei und er, auch wenn er zuhause gewesen sei, nichts mit ihr unternommen habe. Andererseits störte sie sich an der Einflussnahme des Onkels des Beschwerdeführers. Sie hatte den Eindruck, der Beschwerdeführer benutze sie nur, um seinen Aufenthalt zu sichern. Gemäss eigenen Angaben hat sie das Gesuch schliesslich zurückgezogen, da der Beschwerdeführer versprochen habe, mehr Zeit mit ihr zu verbringen, ihr mehr Geld zur Verfügung zu stellen und sie mehr in seinen Freundeskreis miteinzubeziehen (Akten SEM 95). Nach Angaben eines Freundes der Familie (vgl. Bst. C.e) kam es mehrmals zu schwierigen Situationen, die ihn veranlassten, zu den Eheleuten nachhause zu gehen, da die Ehefrau "laut und aggressiv" gegen den Beschwerdeführer geworden sei "und ihn wegjagte". In einer solchen Situation im Dezember 2010 habe er ihn sogar einmal mitten in der Nacht in X.\_\_\_\_\_ abgeholt und zu sich nachhause genommen. Der Beschwerdeführer sei bei solchen Vorfällen traurig und ein wenig hilflos, aber immer ruhig und geduldig gewesen.

### **E. 5.3.2**

Auf den 1. November 2010 verlegten die Ehegatten ihren Wohnsitz nach Y.\_\_\_\_\_ (Akten SEM 96, 99). Auch danach kam es zu weiteren Zwischenfällen. Nach Angaben des Beistands der Ehefrau verliess diese um den 8. April 2011 erneut die eheliche Wohnung vorübergehend (Akten SEM 79). Nach ihren eigenen Angaben hatte sie wiederum eine psychisch bedingte Krise; in dieser Zeit kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen ihr und dem Onkel des Beschwerdeführers. In der Folge habe sie sich während eines Monats an verschiedenen Orten aufgehalten (u.a. bei den Eltern, im Frauenhaus, in einer Klinik; vgl. Beschwerdebeilage 3, Akten SEM 79). Am 6. Mai 2011 ersuchte sie erneut und mit der gleichen Begründung wie im September 2010 um Eheschutzmassnahmen (Akten SEM 88). Am 7. Juni 2011 zog sie das Gesuch wieder zurück (Akten SEM 80). Aus der Begründung geht hervor, dass sie immer wieder unter "manischen Depressionen" leide und sie "in einer solchen Tiefphase" die eheliche Wohnung verlassen habe. Jetzt nehme sie ihre Medikamente und werde engmaschig betreut.

### **E. 5.4.1**

Bereits in der Zeit, in der das Ehepaar in X.\_\_\_\_\_ wohnte, kam es somit zu ernsthaften Problemen in der Ehe. Hieraus resultierten Phasen der Trennung sowie die beiden Eheschutzgesuche. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die Schilderungen des Freundes

der Familie. Zwar ist davon auszugehen, dass der Freund, entgegen seinen Ausführungen, den Beschwerdeführer nicht im Dezember 2010 in X.\_\_\_\_\_ abgeholt hat, da das Ehepaar den Wohnsitz bereits per 1. November 2010 nach Y.\_\_\_\_\_ verlegt hatte. Angesichts des sehr eindrücklich beschriebenen Vorfalls liegt es jedoch nahe, dass der Freund sich eher im Datum geirrt hat als bezüglich des Ortes. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Vorfall vor dem 1. November 2010 zugetragen hat.

#### **E. 5.4.2**

Das Zusammenwohnen der Ehegatten, wie es Art. 42 Abs. 1 AuG voraussetzt, wurde somit bereits ab Juli 2010 ein erstes Mal aufgegeben, als der Beschwerdeführer wegen seiner Arbeit den überwiegenden Teil der (Arbeits-)Woche nicht am ehelichen Domizil in X.\_\_\_\_\_ verbrachte. Ab 19. August 2010 war er als Wochenaufenthalter gemeldet. Diese Wohnsituation war beruflich bedingt und retrospektiv gesehen vorübergehend. Objektiv betrachtet, ist hierin ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 49 AuG erkennbar, da es nachvollziehbar ist, dass der erst seit kurzem in der Schweiz lebende Beschwerdeführer den Einstieg ins Erwerbsleben zu jener Zeit nur mit Hilfe seines Onkels bewältigen konnte (vgl. Urteil des BGer 2C\_131/2015 vom 11. September 2015 E. 4.4.2). Ebenfalls unter den Anwendungsbereich von Art. 49 AuG können die Phasen subsumiert werden, in denen die Ehefrau aufgrund gesundheitlich bedingter Krisen die eheliche Wohnung vorübergehend verlassen hat (Herbst 2010, Frühjahr 2011; vgl. Urteil des BGer 2C\_340/2013 vom 28. Juni 2013 E. 2.1).

#### **E. 5.4.3**

Fraglich erscheint allerdings schon zu jenem Zeitpunkt, ob die zweite Voraussetzung von Art. 49 AuG - Weiterbestehen der Familiengemeinschaft - erfüllt war (vgl. etwa Urteil des BGer 2C\_50/2010 vom 17. Juni 2010 E. 2.3.2). Aus dem in dieser Zeit verfassten (ersten) Eheschutzgesuch der Ehefrau geht hervor, dass die Ehegatten offenbar kaum Gemeinsamkeiten hatten. Die Ehefrau fühlte sich einsam und vernachlässigt, auch wenn der Beschwerdeführer zuhause war. Zudem hatte er offenbar seinen eigenen Freundeskreis, von dem sich die Ehefrau ebenfalls ausgeschlossen fühlte (Akten SEM 95). Nach Auffassung des Beschwerdeführers wurde die Ehefrau gegen ihren Willen von ihrem Beistand zu den Eheschutzgesuchen gedrängt. Ihm gegenüber habe sie die Gesuche erst spät erwähnt und auch die Trennung nicht als solche kommuniziert. Wie genau sich der Ablauf darstellt, ist vorliegend nicht entscheidend. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von der dem Vorgang zugrundeliegenden Situation wusste, da er gemäss den Angaben der Ehefrau versprach, sein Verhalten zu ändern, was zum Rückzug der Eheschutzgesuche führte. Obwohl der Beschwerdeführer sich der gesundheitlichen Probleme der Ehefrau - entgegen der Behauptungen in der Beschwerdeschrift - durchaus schon früh in der Ehe bewusst war (Akten SEM 140 bzw. 133) und mit den für das gemeinsame Leben erwachsenden Herausforderungen, wie eben ausgeführt, bereits konfrontiert war, ersuchte er im Jahr 2010 - vermutlich im Spätsommer/Frühherbst - um Nachzug seiner Kinder im Teenageralter aus erster Ehe (Akten SEM 117, 99). Damit nahm er in Kauf, die ohnehin schon schwierige Ehesituation zusätzlich zu belasten, da ihm klar sein musste, dass seine Ehefrau nicht in der Lage sein würde, den vom ihm zu erbringenden Betreuungsaufwand mitzutragen. Dieses Verhalten ist schwerlich vereinbar mit dem Willen, die eheliche Gemeinschaft auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, bzw. mit dem Erfordernis des Fortbestands der Familiengemeinschaft nach Art. 49 AuG (vgl. Urteil des BGer 2C\_1033/2014 vom 29. April 2015 E 3.2.3 m.H.).

#### **E. 5.4.4**

Auch die Verlegung des ehelichen Wohnsitzes nach Y. \_\_\_\_\_ per 1. November 2010 änderte aus Sicht der Ehefrau nichts an der Situation. Zwar hatte der Beschwerdeführer ihr offenbar zugesichert, sein Verhalten gemäss ihren Wünschen zu ändern (Akten SEM 95), und es ist anzunehmen, dass die Ehegatten wieder zusammenwohnten. Trotzdem ist davon auszugehen, dass jeder Ehepartner weiterhin sein eigenes Leben lebte, die Ehefrau Anfang April 2011 - in einer neuerlichen depressiven Phase - wiederum die gemeinsame Wohnung für einige Wochen verliess (Akten SEM 79, 80) und am 6. Mai 2011 ein weiteres Eheschutzgesuch einreichte, das die gleiche Begründung enthielt wie das erste (Akten SEM 88, 107). Den Ehegatten gelang es demnach nicht, die Familiengemeinschaft auf eine tragfähige Basis zu stellen.

#### **E. 5.4.5**

Für die Zeit ab Sommer 2010 ist vor dem Hintergrund von Art. 49 AuG demnach davon auszugehen, dass zwar wichtige Gründe für die zeitweilige Trennung der Ehegatten vorlagen, dass jedoch ernsthafte Zweifel hinsichtlich des Fortbestands der Familiengemeinschaft bestehen.

#### **E. 5.5.1**

Die Vorinstanz hielt fest, die eheliche Gemeinschaft sei längstens bis Anfang April 2012 gelebt worden. Mit dieser Argumentation knüpft sie offenbar an eine Entwicklung an, die mit der Verlegung des Wohnsitzes in die Stadt Bern per 1. November 2011 (Akten SEM 70) ihren Anfang nahm und dazu führte, dass dem Beschwerdeführer Ende März 2012 ein Interimsausweises ausgestellt wurde, der ihm gestattete, sich als Wochenaufenthalter in Z. \_\_\_\_\_ aufzuhalten (Akten SEM 65). Nach übereinstimmenden Angaben der Ehepartner lag dem Entscheid, per 1. November 2011 nach Bern zu ziehen, der entsprechende Wunsch der Ehefrau zugrunde. Diesen begründete sie im Schreiben vom 9. September 2014 mit dem Bedürfnis, Abstand von ihren Eltern und dem Onkel des Beschwerdeführers zu benötigen. Der Beschwerdeführer ging weiter seiner Arbeit in Y. \_\_\_\_\_ nach. Nach den Angaben der Ehefrau anlässlich der Domizilkontrolle am 22. März 2012 verbrachte der Beschwerdeführer jede zweite Nacht in Bern (Akten SEM 63). Der Beschwerdeführer macht hingegen geltend, nach dem Umzug nach Bern sei er täglich nach Y. \_\_\_\_\_ gefahren, bis er sich aus seinen Verpflichtungen als Pächter der Pizzeria hätte lösen können. Nur im März 2012 habe er einige Wochenenden in Y. \_\_\_\_\_ verbracht. Die Behörden seien fälschlicherweise davon ausgegangen, dass er in dieser Zeit Wochenaufenthalter gewesen sei.

#### **E. 5.5.2**

Die Einschätzung der Ereignisse nach der Verlegung des ehelichen Domizils nach Bern durch die Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Die Gründe, welche die Ehefrau für den Umzug vorbringt, lassen keine Notwendigkeit, gerade diesen Ort zu wählen, erkennen. Die gewünschte räumliche Distanz zu ihren Eltern und zum Onkel des Beschwerdeführers - auf den auch der Beschwerdeführer hätte einwirken können - hätte sie auch mit der Wahl eines Wohnortes erreichen können, der näher bei Y. \_\_\_\_\_ liegt. Somit bestand weder eine berufliche Notwendigkeit, dass die nicht erwerbstätige Ehefrau nach Bern zog, noch sind sonst wichtige Gründe - im vorliegenden Fall beispielsweise denkbar im Zusammenhang mit ihrem Gesundheitszustand (z.B. medizinische Behandlung) - dafür ersichtlich. Der Beschwerdeführer hat sich zwar auch in Bern angemeldet (Akten SEM 70). Aufgrund der

Umstände - selbständige Erwerbstätigkeit in der Gastronomie mit unregelmässigen Arbeitszeiten, auch abends und an Wochenenden - liegt allerdings die Annahme nahe, dass er - entgegen seiner Behauptung - nicht jeden Tag nach Bern zurückgekehrt ist. Dies wird durch die spontane Äusserung der Ehefrau anlässlich der Domizilkontrolle am 22. März 2012 bestätigt. Demnach übernachtete der Beschwerdeführer nur jede zweite Nacht in Bern. Die Behauptung des Beschwerdeführers, erst im März 2012 einige Wochenenden nicht in Bern übernachtet zu haben, ist deshalb insgesamt nicht glaubhaft. Zwar hat die Ehefrau in ihrem Schreiben vom 9. September 2014 diese Vorbringen bestätigt. Ihren spontanen Äusserungen gegenüber den Personen, welche die Domizilkontrolle durchgeführt haben, ist jedoch mehr Gewicht beizumessen, als einem Schreiben, das ganz offensichtlich - und teilweise im Widerspruch zu früheren Äusserungen - die Anliegen und Zielsetzungen ihres Ehemanns im vorliegenden Verfahren unterstützen soll. Für die von den Ehegatten geltend gemachte zweite Domizilkontrolle, bei der sie beide zuhause gewesen seien, finden sich in den Vorakten keinerlei Hinweise.

### **E. 5.5.3**

Es ist somit davon auszugehen, dass die Ehegatten in Bern, d.h. ab 1. November 2011, nicht oder höchstens punktuell zusammengelebt haben, ohne dass dafür wichtige Gründe nach Art. 49 AuG vorlagen. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, den Gründen und näheren Umständen im Zusammenhang mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Y. \_\_\_\_\_ im Sommer 2012 nachzugehen.

### **E. 5.5.4**

Aufgrund der Akten ist überdies davon auszugehen, dass der Ehefrau zu jenem Zeitpunkt auch der Wille zur Weiterführung der Familiengemeinschaft fehlte. Sie verlegte ihren Lebensmittelpunkt ohne wichtigen Grund und ohne Rücksichtnahme auf die Folgen für die wirtschaftliche Existenz des Beschwerdeführers nach Bern. Damit handelte sie allein im eigenen Interesse, ohne die notwendige Rücksicht auf die Bedürfnisse des Beschwerdeführers und damit auch auf die Interessen der Familiengemeinschaft zu nehmen.

### **E. 5.6**

Der Beschwerdeführer beantragt die persönliche Befragung von ihm selbst und weiteren Personen (Ehefrau, Freund [vgl. Bst. C.e], Schwiegereltern). Diese Personen haben sich zuhanden des Verfahrens schriftlich geäussert. Das Gericht hat auf diese Stellungnahmen abgestellt und ist zur Überzeugung gelangt, dass sie alle relevanten Punkte des Sachverhalts umfassen (vgl. Art. 12 VwVG). Eine weitere Ergänzung des Sachverhalts erscheint deshalb nicht notwendig (vgl. Krauskopf/Emmenegger, in: Praxiskommentar VwVG, 2009, Nr. 28 ff. zu Art. 12). Die Beweisanträge sind daher abzuweisen.

### **E. 5.7**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die Ehe- bzw. Familiengemeinschaft lediglich bis zum Sommer 2010, d.h. ein knappes Jahr, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2011, d.h. maximal 2 Jahre und 1 Monat gedauert hat. Damit ist die Voraussetzung der dreijährigen Dauer der Ehegemeinschaft nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG nicht erfüllt. Auf die kumulativ erforderliche "erfolgreiche Integration" des Beschwerdeführers kommt unter diesem Aspekt somit nicht mehr an.

### **E. 6.1**

Zu prüfen ist sodann, ob wichtige persönliche Gründe vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz erforderlich machen (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG). Wichtige persönliche Gründe können namentlich vorliegen, wenn die betroffene ausländische Person Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (vgl. Art. 50 Abs. 2 AuG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung geht es darum, Härtefälle zu vermeiden (vgl. BGE 136 II 1 E. 5.3). Bei der Beurteilung, ob ein solcher Härtefall vorliegt, sind sämtliche Umstände des Einzelfalles mit zu berücksichtigen, wobei die Konsequenzen für das Privat- und Familienleben von erheblicher Intensität sein müssen (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.1 und E. 3.2.3). Neben den in Art. 50 Abs. 2 AuG beispielhaft aufgeführten Gründen kann sich eine besondere Härte auch aus anderen Gesichtspunkten des Einzelfalles ergeben; hierbei können die in Art. 31 Abs. 1 VZAE erwähnten Kriterien eine Rolle spielen (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.3), wobei die Liste nicht abschliessend ist.

## **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, Opfer ehelicher Gewalt geworden zu sein. Am 28. März 2013 habe seine Ehefrau ihn grundlos mit einem Messer angegriffen und an der Hand verletzt. Die Ehefrau sei daraufhin von der Polizei in eine psychiatrische Klinik gebracht worden. Die Ehefrau bestätigt diesen Vorfall in ihrem Schreiben vom 9. September 2014.

### **E. 6.2.1**

Im Kontext von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG bedeutet häusliche Gewalt systematischen Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben. Gefordert ist eine physische oder psychische Zwangsausübung von einer gewissen Konstanz bzw. Intensität, die eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zumutbar macht. Eine einmalige Ohrfeige oder eine verbale Beschimpfung im Verlauf eines eskalierenden Streits genügt hingegen nicht (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.1 m.H., Urteil des BVGer C 1591/2011 vom 6. Mai 2013 E. 5.2 bis 5.4).

### **E. 6.2.2**

Der vom Beschwerdeführer beschriebene Vorfall stellt zwar einen nicht zu bagatellisierenden Angriff der Ehefrau auf seine körperliche Integrität dar, er erreicht jedoch die von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geforderte Intensität und Konstanz nicht. Zudem datiert der Angriff vom 28. März 2013, einem Zeitpunkt, zu dem die Ehegemeinschaft längst aufgelöst (vgl. E. 5.7) und der Anspruch aus Art. 42 Abs. 1 AuG demnach bereits untergegangen war, so dass er nicht im Sinne von Art. 50 Abs. 1 AuG weiterbestehen kann (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.3 m.H.).

## **E. 6.3**

Im Weiteren ist zu prüfen, wie die Möglichkeiten zur (sozialen) Wiedereingliederung des Beschwerdeführers in der Türkei zu beurteilen sind (vgl. Art. 50 Abs. 2 AuG und Art. 31 Abs. 1 Bst. g VZAE). Entscheidend ist, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung als stark gefährdet zu gelten hat, und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre. Vorausgesetzt ist eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person, die mit ihrer Lebenssituation nach dem Dahinfallen des abgeleiteten Anspruchs auf Aufenthalt verbunden sind (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.3 m.H.).

### **E. 6.3.1**

Der Beschwerdeführer beruft sich im Wesentlichen auf die im Asylverfahren geltend gemachten Vorfälle, die zu seiner Ausreise aus der Türkei geführt haben. Wegen seiner Unterstützung der PKK seien ihm "Gewaltübergriffe" (Festnahmen mit Folterung, Schussverletzung am Bein) durch die Polizei "widerfahren" und er habe "glaubhafte und nachvollziehbare Angst" vor einer Rückkehr. Deshalb sei er nie in die Türkei zurückgekehrt, obwohl seine beiden Söhne dort lebten. Der Vorwurf der Vorinstanz, er habe im Asylverfahren in Bezug auf den Verbleib seines Reisepasses und der ihm drohenden Verfolgung falsche Angaben gemacht, treffe nicht zu. Er habe erst, nachdem er 2008 um Verlängerung seines Reisepasses ersucht hatte, von seiner drohenden Verhaftung erfahren und deshalb den Pass nicht abgeholt. Er sei 2009 unter anderer Identität aus der Türkei ausgereist. Erst als er im Vorfeld der Eheschliessung seine Identität habe nachweisen müssen, habe sein Vater sich den am 12. November 2008 verlängerten Reisepass gegen Zahlung von Schmiergeld aushändigen lassen und in die Schweiz geschickt. Er, der Beschwerdeführer, habe diesen Pass 2010 und 2014 auf dem türkischen Konsulat verlängern lassen. Allerdings sei er in der Türkei wegen zweier Delikte zur Verhaftung ausgeschrieben (Verfügung über gepfändete Gegenstände sowie Urkundenfälschung). Dass über die gegen ihn gerichtete politische Verfolgung nichts registriert sei, spreche nicht gegen die von ihm geschilderten Verfolgungselemente. Es bestehe die Gefahr, dass diese politische Verfolgung wieder aufgenommen werde.

### **E. 6.3.2**

Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass türkische Staatsangehörige, die einen Reisepass oder dessen Verlängerung beantragen, von den Behörden genau überprüft werden. Da der Reisepass des Beschwerdeführers vom türkischen Generalkonsulat in Bern zweimal verlängert worden ist, erscheint es ausgeschlossen, dass heute gegen ihn etwas vorliegt. Indem der Beschwerdeführer seinen türkischen Reisepass verlängern liess und ihn auch benutzte, hat er sich zudem dem diplomatischen Schutz seines Heimatlandes unterstellt. Es ist daher davon auszugehen, dass er keine Angst vor Verfolgung durch seinen Herkunftsstaat hat. Eine allfällige Verhaftung wegen Urkundenfälschung und Verfügung über gepfändete Gegenstände ist, wie die Vorinstanz richtig festhielt, als gemeinrechtlich legitimiert einzustufen. Es gibt keine Hinweise, dass ihm die vorgeworfenen Taten aus verfolgungsrelevanten Motiven untergeschoben worden wären.

### **E. 6.3.3**

Bei der vorliegenden Beurteilung der Möglichkeit zur (sozialen) Wiedereingliederung im Herkunftsland steht eine mögliche Verfolgung ohnehin nicht im Zentrum. Diese ist vornehmlich Gegenstand eines Asylverfahrens (vgl. aber BGE 137 II 345 E. 3.3.2 m.H.) und ferner allenfalls bei der Prüfung möglicher Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 AuG zu berücksichtigen. Zudem fehlt es vorliegend am praxisgemäss erforderlichen Zusammenhang zwischen der geltend gemachten Furcht und der aufgelösten ehelichen Gemeinschaft (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.3 m.H.), da die Vorfälle sich vor der Eheschliessung und der Entstehung des Aufenthaltsanspruchs zugetragen haben.

### **E. 6.3.4**

Bevor der Beschwerdeführer vor gut 6 Jahren in die Schweiz kam, verbrachte er sein ganzes Leben in der Türkei und führte sein eigenes Geschäft, jedenfalls bis etwa rund 9 Monate vor der Ausreise (vgl. Aussagen in den Asylbefragungen vom 16. Juni 2009 bzw. 14. Juli

2009). Er hat demnach den grössten Teil seines Lebens in der Türkei verbracht und war als selbständiger Geschäftsmann tätig. Es ist davon auszugehen, dass das aus dieser Zeit stammende soziale Netz aus Familienmitgliedern, Freunden und Geschäftskontakten nach wie vor besteht. Zwar dürften die Kontakte sich in diesen gut 6 Jahren der Abwesenheit gelockert haben. Es wird dem Beschwerdeführer jedoch möglich sein, nach seiner Rückkehr an die früheren Beziehungen anzuknüpfen und sie wiederaufzunehmen, was ihm die Wiedereingliederung deutlich erleichtern wird. Weitere Elemente, welche die soziale Wiedereingliederung des Beschwerdeführers ernsthaft gefährden könnten, sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht.

#### **E. 6.4.1**

Die sprachliche und soziale Integration (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. a VZAE) des Beschwerdeführers in der Schweiz erscheint gelungen. In Bezug auf die Sprachkenntnisse des Beschwerdeführers darf insgesamt wohl davon ausgegangen werden, dass sie seiner Aufenthaltsdauer entsprechen, auch wenn dafür keine Belege eingereicht wurden (einer Kursanmeldung vom Januar 2014 für das Niveau A2.1 Schritt 3 des Europäischen Referenzrahmens [Akten SEM 205] folgte kein Beleg, dass der Kurs tatsächlich besucht wurde [vgl. Akten SEM 212/211]). Der Grad der Integration des Beschwerdeführers zeigt sich vornehmlich im Zusammenhang mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. d VZAE). Er hat - abgesehen von einer kurzen Periode der Arbeitslosigkeit - immer gearbeitet und wird von Gästen und Lieferanten gleichermaßen geschätzt (vgl. Referenzschreiben, Akten SEM 204 - 201 und Beschwerdebeilage 8). Der Einstieg ins Erwerbsleben wurde ihm durch die Anwesenheit von vielen Familienangehörigen (vgl. Akten SEM 5) erleichtert. Seine Familienverhältnisse in der Schweiz (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. c VZAE) geben im Übrigen keinen Anlass zu Bemerkungen. Seine mittlerweile geschiedene Ehe ist kinderlos geblieben.

#### **E. 6.4.2**

Was die Respektierung der Rechtsordnung (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. b VZAE) anbelangt, so sind zwei Strafbefehle aktenkundig (vgl. Strafregisterauszug vom 7. November 2013, Akten SEM 11), einer von 2009 (illegale Einreise im Zusammenhang mit dem Asylgesuch: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen bedingt) und einer von 2013 (Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verurteilung zu einer Geldstrafe von 3 Tagessätzen bedingt und einer Busse von Fr. 200. ). Der letztgenannte Verstoß gegen die Rechtsordnung wurde vom Strafrichter angesichts der geringen Strafe offenbar nicht als gravierend angesehen. Trotzdem darf er im Rahmen der vorliegenden Beurteilung nicht ausser Acht gelassen werden, auch wenn - oder gerade weil - der Beschwerdeführer trotz rechtskräftiger Verurteilung seine Unschuld beteuert (Akten SEM 30/29 Ziff. 9). In die Beurteilung miteinzubeziehen ist auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer seinen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nicht nachgekommen ist. Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. b AsylG (SR 142.31) haben Asylsuchende die Pflicht, bereits im Empfangszentrum Reise- bzw. Identitätsdokumente abzugeben. Der Beschwerdeführer hat sich jedoch erst ernsthaft um die Beschaffung seines Reisepasses bemüht, als er sich im Rahmen der Vorbereitungen zur Eheschliessung gegenüber den Zivilstandsbehörden ausweisen musste. Auch dieses Verhalten kann vorliegend nicht unberücksichtigt bleiben.

#### **E. 6.4.3**

Als weitere zu berücksichtigende Elemente werden in Art. 31 Abs. 1 VZAE die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz (vgl. Bst. e) sowie der Gesundheitszustand (Bst. f) aufgeführt. Da der Beschwerdeführer 2009 erst im Alter von 41 Jahren in die Schweiz gekommen ist, ist die Dauer seines Aufenthalts als kurz anzusehen (vgl. auch E. 6.3.4). Aus den Akten ergibt sich nichts, was zu Bemerkungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers Anlass geben würde.

#### **E. 6.4.4**

Der Beschwerdeführer macht im Weiteren geltend, seine Ehefrau habe ihm erst im Herbst 2010 von ihrer psychischen Erkrankung erzählt, deren volles Ausmass er erstmals im Frühjahr 2011 erkannt habe, als sie gegen seinen Onkel aggressiv geworden sei. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass das Verschweigen wichtiger Faktoren vor der Eheschliessung eine derart gravierende Täuschung darzustellen vermag, dass diese zur Begründung eines Härtefalles beitragen könnte. Von einem solchen extremen Sachverhalt kann vorliegend jedoch nicht die Rede sein. Aus den Akten geht zudem hervor, dass der Beschwerdeführer - entgegen seinen Vorbringen - bereits kurz nach der Eheschliessung sowohl über die gesundheitlichen und insbesondere die psychischen Probleme seiner Ehefrau als auch über die Tatsache, dass sie eine IV-Rente bezog und verbeiständet war, Bescheid wusste (vgl. E. 5.4.3 sowie Akten SEM 133).

#### **E. 6.5**

Aus diesen Erwägungen wird deutlich, dass keine persönlichen Gründe ersichtlich sind, welche den weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz erforderlich machen würden (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG). Weder war er relevanter häuslicher Gewalt ausgesetzt noch erscheint die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet (vgl. Art. 50 Abs. 2 AuG). Auch unter Berücksichtigung der kurzen Dauer des Aufenthalts in der Schweiz, dem erreichten, als der Dauer des Aufenthalts angemessen anzusehenden Grad der Integration sowie der weiteren Umstände des Einzelfalles ist nicht von einem Härtefall auszugehen (vgl. E. 6.1). Eher zuungunsten des Beschwerdeführers sind die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten im Asylverfahren sowie die eine Verurteilung wegen eines Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz zu werten (vgl. E. 6.4.2), ohne dass sie jedoch allein ausschlaggebend sind.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten kann sich der Beschwerdeführer nicht auf einen Anspruch auf Aufenthalt nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a oder Bst. b AuG berufen. Zudem wird deutlich, dass auch keine unter den Schutz von Art. 8 EMRK (Garantie des Familien- und Privatlebens) fallende Beziehung in bzw. zur Schweiz besteht. Dafür, dass die Vorinstanz innerhalb des Beurteilungsspielraums der Art. 18 - 30 AuG einen fehlerhaften Ermessensentscheid getroffen haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte; insbesondere wäre in diesem Rahmen auch keine Härtefallregelung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Betracht gekommen. Dass die Vorinstanz die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert hat, ist daher nicht zu beanstanden.

#### **E. 8**

Als gesetzliche Folge der nicht mehr verlängerten Aufenthaltsbewilligung hat der Beschwerdeführer die Schweiz zu verlassen (vgl. Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG). Zu prüfen ist sodann, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse entgegenstehen (vgl. Art. 83 Abs. 1 AuG).

### **E. 8.1**

Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend mangels entsprechender Vorbringen des Beschwerdeführers sowie fehlender Hinweise in den Akten auf das Gegenteil als möglich und zumutbar anzusehen (vgl. Art. 83 Abs. 2 und Abs. 4 AuG).

### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer führt gegen seine Rückkehr die Vorfälle an, die zu seiner Ausreise aus der Türkei geführt haben (vgl. E. 6.3.1). Diese Vorfälle können mit Blick auf den Vollzug der Wegweisung nur dann als relevant angesehen werden, wenn dadurch die Rückkehr als (völkerrechtlich) unzulässig im Sinne von Art. 83 Abs. 3 AuG erscheint. Angesichts der nur sehr vagen Vorbringen des Beschwerdeführers und unter Berücksichtigung des von der Vorinstanz zu Recht angeführten Umstands, dass der Beschwerdeführer seinen Reisepass auf der türkischen Vertretung in der Schweiz zweimal verlängern liess bzw. verlängern lassen konnte (vgl. E. 6.3.2), ist nicht ersichtlich, inwiefern der Vollzug der Wegweisung die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz verletzen würde. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer eine Behandlung drohen würde, die ein unter dem Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung relevantes Ausmass erreichen würde (vgl. Art. 3 EMRK bzw. das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 [SR 0.105]; vgl. Jens Meyer-Ladewig, Handkommentar EMRK, 3. Aufl. 2011, N 19 zu Art. 3).

### **E. 9**

Insgesamt ist somit die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.